

VERORDNUNG (EG) Nr. 2052/97 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Maßnahmen, die in Anwendung von Artikel 16 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 getroffen werden
können, sind vorgesehen durch die Verordnung (EG) Nr.
1501/95 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1259/97⁽⁴⁾. Damit mehrere Fragen
bezüglich Zuständigkeit und Verfahren geregelt werden,
sollte Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 geän-
dert werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 1997

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 erhält
folgende Fassung:

„Artikel 17

Die in Artikel 15 genannten Maßnahmen werden
nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung
(EWG) Nr. 1766/92 getroffen. Die Kommission kann
jedoch in dringenden Fällen Sofortmaßnahmen
erlassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 10.